

VERORDNUNG ÜBER ABWASSERANLAGEN

(Kanalisationsverordnung)

Kläranlageverband Flaachtal

Berg am Irchel

Buch am Irchel

Dorf

Flaach

Volken

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	Seite
Art. 1 Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung	1
Art. 2 Aufgaben der Gemeinde	1
Art. 3 Aufsicht	1
Art. 4 Kanalisationsnetz, Begriffe	2
Art. 5 Hauptleitungen	2
Art. 6 Nebenleitungen	3
Art. 7 Sanierungsleitungen	3
Art. 8 Grundstückentwässerung, Begriffe	3
Art. 9 Uebernahme privater Anlagen	4
Art. 10 Unterhalt	4
Art. 11 Leitungskataster	4
B. Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften	
I. Anschlussrecht und Anschlusspflicht	
Art. 12 Anschlusspflicht	4
Art. 13 Abflusslose Gruben	5
Art. 14 Gruben für tierische Jauche	5
Art. 15 Grubenentleerung	5
Art. 16 Anschlussfrist	5
Art. 17 Umfang der Anschlusspflicht	5
Art. 18 Gebühren	5
II. Art der Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer	
Art. 19 Begriff des Abwassers	6
Art. 20 Mischsystem	6
Art. 21 Trennsystem	6
Art. 22 Verweigerung der Abwasserabnahme	6
Art. 23 Schädliche Abwässer und Abgänge	7
Art. 24 Gewerbliche und industrielle Abwässer	8
Art. 25 Abwässer mit Mineralölanfall	9
Art. 26 Besondere Schutzmassnahmen	9
Art. 27 Schädliche Abgänge	9
Art. 28 Einzelreinigung häuslicher Abwässer	10
Art. 29 Einführung Schwemmsystem	10
Art. 30 Abwassereinleitung in Gewässer oder Versickerung	10

III. Bewilligungsverfahren	Seite
Art. 31 Bewilligungspflicht	10
Art. 32 Gesuchunterlagen	11
Art. 33 Verzicht auf Planvorlage bei Anschluss während Kanalbau	11
Art. 34 Anschlussbewilligung	11
Art. 35 Baubeginn	12
Art. 36 Projektänderungen	12
Art. 37 Benützungsänderung	12
Art. 38 Geltungsdauer der Bewilligung	12
IV. Kontrolle und Haftung	
Art. 39 Abnahme der Anlage	12
Art. 40 Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers	13
Art. 41 Betriebskontrolle	13
Art. 42 Haftpflicht	13
Art. 43 Schadenhaftung	13
V. Bau und Betrieb der privaten Abwasseranlagen	
Art. 44 Fachmännische Ausführung	13
Art. 45 Getrennte Grundstückentwässerung	14
Art. 46 Kollektivanschlüsse	14
Art. 47 Technischer Anhang	14
Art. 48 Materialien	14
Art. 49 Allgemeine Bauvorschriften	14
Art. 50 Anschluss an öffentliche Kanäle	15
Art. 51 Entwässerung tiefliegender Räume	15
Art. 52 Entlüftung, Geruchsverschluss	15
Art. 53 Spülklosetts	15
Art. 54 Kehrrechtzerkleinerung	15
Art. 55 Verbindung von Frisch- und Abwasserleitungen	16
VI. Unterhalt und Reinigung	
Art. 56 Unterhalt und Reinigung	16
C. Schluss-, Uebergangs- und Strafbestimmungen	
Art. 57 Vorbehalte eidg. und kant. Rechts	17
Art. 58 Ausnahmebewilligung	17
Art. 59 Bestehende Abwasseranlagen	17
Art. 60 Vorsorgliche Anpassung	17
Art. 61 Verwaltungsgebühren	18
Art. 62 Rekursrecht	18
Art. 63 Strafbestimmungen	18
Art. 64 Inkrafttreten	18

Verordnung über Abwasseranlagen

(Kanalisationsverordnung)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung

Die Gemeinde erlässt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie auf das Gesetz über das Gemeinwesen, diese Verordnung über die Abwasseranlagen. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

- | | | |
|-----------------|---|---|
| Abwasseranlagen | 1 | Die Gemeinde erstellt, unterhält und betreibt zur Ableitung der Abwässer ein öffentliches Kanalisationsnetz, welches laufend den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes angepasst wird. Die Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken bilden zusammen den "Kläranlageverband Flaachtal". Der Zweckverband erstellt, unterhält und betreibt neben Abwassertransportleitungen die dazugehörigen Reinigungsanlagen. |
| Bauprogramm | 2 | Der Ausbau der kommunalen Abwasseranlagen erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden, vom Regierungsrat genehmigten, generellen Entwässerungsplanes etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, des öffentlichen Bedürfnisses. Für Sanierungsleitungen gilt das Bauprogramm gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten kommunalen Abwassersanierungsplan. |

Art. 3 Aufsicht

- | | | |
|------------------|---|--|
| Gemeinderat | 1 | Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat. |
| Rechtsgrundlagen | 2 | Die Aufsicht gemäss EG GSchG richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Vereinbarungen mit anderen Gemeinden sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörde. |
| Delegation | 3 | Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen. |

Art. 4 Kanalisationsnetz, Begriffe

- Oeffentliche Abwasseranlagen 1 Als öffentliche Abwasseranlagen werden diejenigen Haupt-, Neben- und Sanierungsleitungen sowie andere Abwasseranlagen wie Pumpwerke, Reinigungsanlagen etc. bezeichnet, die von der Gemeinde oder dem Kläranlagezweckverband erstellt wurden oder die ins öffentliche Eigentum der Gemeinde, bzw. des Kläranlagezweckverbandes übernommen worden sind. Der Gemeinderat bestimmt aufgrund des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) welche Leitungen und Anlagen öffentlich sind. Vorbehalten bleiben die Festlegungen des Erschliessungsplanes gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG).
- Begriffe 2 In Anlehnung an den § 15 des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz wird in dieser Verordnung zwischen folgenden Kanalisationen unterschieden:
- Hauptleitungen
 - Nebenleitungen
 - Sanierungsleitungen
 - Grundstückanschlussleitungen
 - Grund- und Falleitungen

Art. 5 Hauptleitungen

- Begriff 1 Hauptleitungen sind die wichtigsten Leitungen des Kanalisationsnetzes.
- Finanzierung 2 Die Hauptleitungen werden in der Regel durch die Gemeinde oder den Zweckverband finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden.
- Besondere Interessensbeiträge 3 Wünschen Private die vorzeitige Erstellung einer Hauptleitung für ein Gebiet, das nach Erschliessungsplan noch nicht erschlossen werden muss, so kann sie verweigert oder unbeschadet der Abgabepflicht von der Übernahme der Kosten durch die interessierten Privaten abhängig gemacht werden.
- Lage der Kanäle im Strassengebiet 4 Die Hauptleitungen werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für öffentliche Strassen bestimmten Gebiet (innerhalb Baulinien) verlegt.
- Privatland 5 In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert oder als zweckmässig erscheinen lässt, kann die Gemeinde auch Kanäle in privatem Grund ausserhalb der Baulinie erstellen. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren durchzuführen.
- Durchleitungsrecht 6 Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich sind gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Grundbuch anzumerken.

Art. 6 Nebenleitungen

- | | |
|--------------------------------|--|
| Begriff | 1 Nebenleitungen sammeln die Abwässer in den Quartieren und führen sie den Hauptleitungen zu. |
| Bauträger Techn. Anforderungen | 2 Die Nebenleitungen sind durch die Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke zu erstellen. Vorbehalten bleibt das Recht der Gemeinde, diese Leitungen selbst zu erstellen (§ 15 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Die Leitungen haben den gleichen technischen Anforderungen zu genügen wie die öffentlichen Kanäle. Der Gemeinderat genehmigt die Projekte und beaufsichtigt den Bau. |
| Finanzierung | 3 Die Baukosten der Nebenleitungen werden in der Regel vollumfänglich von den Eigentümern der anzuschliessenden Grundstücke getragen. |
| Mehrkosten bei Mehrkaliber | 4 Wird auf Verlangen der Gemeinde eine Nebenleitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen. |
| Eigentumsübertragung | 5 Nebenleitungen sind mit ihrer Abnahme durch besonderen Beschluss des Gemeinderates in das Eigentum der Gemeinde zu überführen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich. Sie entbindet die Grundeigentümer nicht von der Leistung ausstehender Kostenanteile. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche die Ausgestaltung von Grundstückentwässerungen betreffen, gelten zufolge dieser Uebernahmepflicht sinngemäss auch für die Anschlüsse an Nebenleitungen. |

Art. 7 Sanierungsleitungen

- | | |
|-----------------------|---|
| Begriff
Baupflicht | 1 Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Der Gemeinderat bestimmt, welche Sanierungsleitungen als öffentliche Kanäle erstellt werden. Als öffentliche gelten in jedem Fall Kanäle, für welche die Baupflicht gemäss kantonaler Gesetzgebung bei der Gemeinde liegt. |
| | 2 Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend Hauptleitungen und Nebenleitungen sinngemäss. |

Art. 8 Grundstückentwässerung, Begriffe

- | | |
|------------------------------|---|
| Grundstückanschlussleitungen | 1 Grundstückanschlussleitungen heissen die Kanäle zwischen öffentlichen Kanälen, Nebenleitungen oder Sanierungsleitungen einerseits und der ersten Reinigungsöffnung der Grundstückentwässerung in Hausnähe resp. innerhalb der Gebäude andererseits. Sie dienen der Abwasserableitung einzelner Häuser oder kleinerer Häusergruppen. |
| Grundleitungen | 2 Grundleitungen sind die übrigen im Erd- oder Fundamentbereich verlegten Leitungen der Grundstückentwässerung. Sie führen die Abwässer der Anschlussleitung zu. |

- | | |
|--------------|--|
| Falleitungen | 3 Falleitungen führen durch ein oder mehrere Geschosse. Sie werden über Dach gelüftet. Sie führen die Abwässer den Grundleitungen zu. |
| Finanzierung | 4 Grundstückanschlussleitungen, Grund- und Falleitungen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. |

Art. 9 Uebernahme privater Anlagen

- | | |
|-------------------------|---|
| Oeffentliches Interesse | 1 Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch private Abwasseranlagen, die öffentlichen Interessen dienen, übernehmen. |
| Rechtsvorbehalt | 2 Die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie die Inanspruchnahme des Enteignungsrechts durch die Gemeinde bleiben vorbehalten. |

Art. 10 Unterhalt

- | | |
|----------------|--|
| Kostenpflicht | 1 Die von der Gemeinde erstellten und übernommenen Kanäle, Spezialwerke usw. sind durch die Gemeinde, die vom Kläranlageverband erstellten und übernommenen Kanäle, Spezialbauwerke, Reinigungsanlagen usw. sind durch den Kläranlageverband und die privaten Abwasseranlagen durch die Grundeigentümer zu unterhalten und zu reinigen. Die Kosten tragen die Pflichtigen. |
| Ersatzvornahme | 2 Missstände berechtigen die Gemeinde zur Ersatzvornahme. Die §§ 9, 10 und 11 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz finden sinngemäss Anwendung. |

Art. 11 Leitungskataster

- 1 Der Gemeinderat lässt durch einen Fachmann einen Kataster der öffentlichen Kanalisation und der daran angeschlossenen privaten, ausserhalb der Gebäude liegenden Abwasseranlagen erstellen und nachführen.
- 2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hiefür notwendigen Angaben zu machen und allfällige notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften sind zu dulden, dabei entstehender Schaden ist zu vergüten.

B. Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften

I. Anschlussrecht und Anschlusspflicht

Art. 12 Anschlusspflicht

- | | |
|------------------------|---|
| Obligatorium | 1 Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung. |
| Bei künstlicher Hebung | 2 Die Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn die Abwässer künstlich gehoben werden müssen. |

Art. 13 Abflusslose Gruben

Das Erstellen abflussloser Abwassergruben ist nur in den von der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zugelassenen Fällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 14 Gruben für tierische Jauche

Die Erstellung abflussloser Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 15 Grubenentleerung

- | | | |
|-------------------|---|--|
| Rechenschaft | 1 | Bei abflusslosen Gruben für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften ist dem Gemeinderat Rechenschaft zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau abzugeben, durch wen und wohin die Abgänge beseitigt werden. |
| Landw. Verwertung | 2 | Die landwirtschaftliche Verwertung der Grubenabgänge setzt eine genügend grosse, geeignete Austragungsfläche voraus. Für die Berechnung des Stapelvolumens gelten die Richtlinien des Bundesamtes für Umweltschutz. |

Art. 16 Anschlussfrist

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| Bei Anschluss an öffentlichen Kanal | 1 | Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin, längstens innert sechs Monaten nach der Kanalvollendung zu erfolgen. Der Gemeinderat kann bei säumigen Grundeigentümern nach vorgängig erfolgter, unbeachteter Mahnung Ersatzvornahme anordnen. Bei Kanalbauten im öffentlichen Strassengebiet muss die Grundstückanschlussleitung, soweit sie im Strassengebiet verläuft, gleichzeitig erstellt werden. |
| Bei Anschluss an Privatleitungen | 2 | Dieselben Anschlussfristen gelten bei Anschlussmöglichkeiten an nicht öffentliche Kanalisationen. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des Mitbenützungsbeitrages nicht, so hat der zum Anschluss Verpflichtete innert der nämlichen Frist das Schätzungsverfahren gemäss § 16 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz einzuleiten. |

Art. 17 Umfang der Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf alle dem Entwässerungskonzept entsprechenden Abwässer gemäss Art. 19 - 24.

Art. 18 Gebühren

Die Grundeigentümer haben für den Anschluss sowie für die Benützung der Gemeindekanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Gebühren gemäss besonderer Verordnung zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt. Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat festgelegt und im amtlichen Publikationsblatt veröffentlicht.

II. Art der Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer

Art. 19 Begriff des Abwassers

- Schmutzabwasser 1 Als Schmutzabwasser im Sinne dieser Verordnung gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebetrieben, Schwimmbädern usw., das vor seiner Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss, damit es den Anforderungen der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975, bzw. allfälliger Nachfolgeerlasse entspricht.
- Ungebrauchtes Abwasser
- Regenabwasser
- Reinabwasser 2 Als ungebrauchtes Abwasser wird das übrige Abwasser bezeichnet, dessen Beseitigung (Versickerung oder Ableitung) im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohls liegt, wie Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, Wegen usw. oder Reinabwasser als abgehendes Wasser von Brunnen und der Wasserversorgung, oberflächlich zutagegetretenes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, Sickerwasser usw. Das Fassen und Ableiten von Grund-, Quell- und über längere Zeit anfallendes Sickerwasser, sowie das Versickern von ungebrauchtem Abwasser, bedarf der Bewilligung der Gemeinde oder des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 20 Mischsystem

- Gemeinsame Anschlussleitung 1 Die Grundstückentwässerung (Grund- und Falleitungen) ist bis zum Kontrollschacht der Grundstückanschlussleitung im Trennsystem auszuführen. Für Schmutzabwasser und für unverschmutztes Abwasser (sofern dies nicht versickert werden kann), darf eine gemeinsame Grundstückanschlussleitung erstellt werden.

Art. 21 Trennsystem

- Getrennte Anschlussleitungen 1 In Gebieten, wo besondere Kanäle für das Schmutzabwasser und für das ungebrauchte Abwasser (Meteorwasser usw.) bestehen, sind diese je durch besondere Anschlussleitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen.
- Ausscheidungsbefugnis 2 Der Gemeinderat entscheidet in Grenzfällen nach den Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau, welche Abwässer an die Schmutzabwasserleitungen anzuschliessen sind.
- Bodenabläufe, Unterniveau-garagen 3 Alle überdachten Flächen (Räume usw.) sind im Trennsystem an die Schmutzabwasserleitung anzuschliessen oder abflusslos zu gestalten.

Art. 22 Verweigerung der Abwasserannahme

- Sickerwasser 1 Generell darf Sickerwasser weder im Misch- noch im Trennsystem der Kanalisation zugeleitet werden. Muss aus bestimmten Gründen Sickerwasser gefasst werden, so ist dieses möglichst auf dem gleichen Grundstück wieder versickern zu lassen. Ist mit nachweisbaren Gründen weder eine Versickerung noch die Ableitung in öffentliche Gewässer oder Drainagen möglich und kann nachweisbar auf eine Sickerleitung nicht verzichtet werden, so darf das Sickerwasser in Ausnahmefällen der Mischabwasser- bzw. Meteorabwasserleitung zugeführt werden.

- | | |
|-------------------------|---|
| Dachwasser | 2 Dachwasser ist in den im Generellen Entwässerungsplan (GEP/GKP) entsprechend gekennzeichneten Gebieten entweder versickern zu lassen und nur in öffentliche Gewässer oder Drainagen abzuleiten, falls eine Versickerung nicht möglich ist. Auch für Gebiete die im GEP/GKP nicht besonders gekennzeichnet sind, werden Versickerungen verlangt, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen. |
| Bewilligung | 3 Für die direkte und indirekte Einleitung von ungebrauchtem Abwasser in öffentliche Gewässer und für Versickerungen bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau vorbehalten. |
| Unverschmutzte Abwässer | 4 Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen wenig- oder unverschmutzter Abwässer (Kühlwasser usw.) aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern. |
| Spitzenmengen | 5 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, ordnet der Gemeinderat an, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden. |

Art. 23 Schädliche Abwässer und Abgänge

- | | |
|----------------|--|
| Beschaffenheit | 1 Die der öffentlichen Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren oder die tierischen und pflanzlichen Lebewesen im Vorfluter gefährden oder zerstören, bzw. dessen Nutzung zu Trinkwasserzwecken in Frage stellen. |
|----------------|--|

Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975, bzw. ein allfälliger Nachfolgeerlass.

- | | |
|--------------------------|---|
| Unzulässige Einleitungen | 2 Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von: <ul style="list-style-type: none"> a) Gasen und Dämpfen b) infektiösen, giftigen, feuer- und explosionsgefährlichen oder radioaktiven Rückständen c) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen d) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen) e) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Oelabscheidern usw. f) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren usw. |
|--------------------------|---|

- g) Ölen und Fetten, Benzin und Lösungsmittel
- h) Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 40 Grad Celsius aufweisen und länger als 5 Minuten abfließen
- i) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen
- k) Abwasser aus Schwimmbädern mit Resten von Desinfektionsmitteln in unzulässigen Konzentrationen.

Zweifelsfälle 3 In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines Gutachtens, nachdem er die Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau eingeholt hat.

Art. 24 Gewerbliche und industrielle Abwässer

- | | |
|-----------------------|---|
| Grundsätze | 1 Für die Abwasserbeseitigung aus gewerblichen und industriellen Betrieben gelten die Grundsätze der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere die der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung. |
| Anforderungen | 2 Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben dürfen nur der Kanalisation zugeleitet werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 23 genügen und in der zentralen Abwasserreinigungsanlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden können. |
| Vorbehandlung | 3 Der Gemeinderat leitet das Anschlussgesuch für gewerbliche und industrielle Betriebe an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) zur Stellungnahme weiter. Ist eine Vorbehandlung angezeigt, so ordnet das AGW die erforderlichen Massnahmen an. Die Vorbehandlung der Abwässer erfolgt am Entstehungsort auf Kosten des Verursachers (z.B. durch Entgiften, Desinfektion, Neutralisation, Abkühlen usw.) |
| Vorbehandlungsanlagen | 4 Die Pläne für die Vorbehandlungsanlagen sind der Gemeinde zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen. Dieses überprüft das Projekt auf Kosten des Gesuchstellers oder lässt es durch eine neutrale Stelle begutachten. |
| Anschlussbewilligung | 5 Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung erst, wenn die Zustimmung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau zur Art der Vorbehandlung vorliegt, bzw. wenn das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau keine Vorbehandlung für erforderlich erachtet. |
| Bewilligungswiderruf | 6 Eine erteilte Bewilligung für die Einleitung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Uebelstände einstellen. |

Art. 25 Abwässer mit Mineralölanfall

- | | |
|---------------------------------|---|
| Behandlung | 1 Abwässer aus Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Tankstellenvorplätzen und Parkplätzen sowie aus Werkstätten und Strassen mit Mineralölanfall sind ja nach Herkunft und kommunalem Entwässerungssystem gemäss der Norm SN 592000, bzw. der Wegleitung für die Vorbehandlung und Entsorgung von Abwässern aus dem Auto- und Transportgewerbe des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zu behandeln. |
| Mineralölabscheider | 2 Für Entscheide und Anordnungen bezüglich Mineralöl- und Fettabscheider gelten grundsätzlich die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA). Wo die Verhältnisse dies erfordern, kann der Gemeinderat auf Anordnung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben gilt sinngemäss Art. 24. |
| Ablauf auf öffentlichen Grund | 3 Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwässer von privaten Park- und Garagenvorplätzen auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann. |
| Ablauf auf unbefestigte Flächen | 4 Abwässer von Waschplätzen dürfen zudem nicht auf unbefestigte Flächen abfliessen. |

Art. 26 Besondere Schutzmassnahmen

- | | |
|------------------------------|--|
| Motorfahrzeugpflege | 1 Einfache Karosseriereinigungen können auf den dafür vorgesehenen befestigten Plätzen vorgenommen werden, die über Schlammsammler an eine Mischabwasserkanalisation angeschlossen sind. Im Trennsystem dürfen solche Reinigungen nur auf überdachten Plätzen stattfinden, welche an die Schmutzabwasserkanalisation angeschlossen sind. Weitergehende Pflegearbeiten, wie Motor- und Chassisreinigungen, das Absprühen oder Abspülen mit Mineralölprodukten oder anderen fettlösenden Mitteln sowie Reinigungsarbeiten auf ausgeschiedenen Karosseriewaschplätzen in Siedlungen, dürfen nur auf den mit entsprechenden Vorbehandlungsanlagen versehenen Stellen erfolgen. Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für Maschinen und Geräte. |
| Tankanlagen und Gebindelager | 2 Bei Tankanlagen und Gebindelager für wassergefährdende Flüssigkeiten, wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen usw. sind die Bestimmungen des Bundes (eidgenössische Technische Tankvorschriften, TTV) und des kantonalen Gewässerschutzrechtes zu beachten. |

Art. 27 Schädliche Abgänge

- | | |
|----------------|---|
| Grundsatz | 1 Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen (Art. 23), sind auf eine andere gesetzeskonforme Art zu beseitigen. |
| Stapelbehälter | 2 Stapelbehälter sind genügend gross zu bemessen und so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung weder belastigt noch gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. |

Art. 28 Einzelreinigung häuslicher Abwässer

- Uebergangslösung 1 Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalnetz oder in öffentliche Gewässer oder Drainagen als zeitlich begrenzte Uebergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen. Bei Neu- und Umbauten ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich, welches über die Art der Reinigung und der Beseitigung der Abwässer entscheidet.
- Dauerlösung 2 Ist bei Bauten ausserhalb der Bauzone der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht möglich, so bestimmt das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau über die Art der Reinigung und Ableitung resp. die anderweitige Beseitigung der Abwässer, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 29 Einführung Schwemmkanalisation

- Direkte Abschwemmung 1 Wo die Abwässer einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, sind sie ohne Einzelreinigungsanlage (z.B. Klärgrube) direkt in die öffentliche Kanalisation abzuschwemmen.
- Anpassung bestehender Anlagen 2 Bestehende private Einzelreinigungsanlagen sind auf Kosten des Grundeigentümers gesundheitspolizeilich einwandfrei auszuschalten; der Gemeinderat trifft die erforderlichen Anordnungen.
- Beibehaltung von Vorbehandlungen 3 Mineralölabscheider sowie besondere Einrichtungen für die Vorbehandlung der Abwässer sind beizubehalten.

Art. 30 Abwassereinleitung in Gewässer oder Versickerung

Jede andere Art der Abwasserbeseitigung als der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz und an die zentrale Abwasserreinigungsanlage bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Versickerungsbewilligungen erteilt je nach Zuständigkeit auch die Gemeinde. (Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 19. Dezember 1990).

III. Bewilligungsverfahren

Art. 31 Bewilligungspflicht

- Anschlussgesuch 1 Für die Erstellung, Erweiterung oder Aenderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden bzw. angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist beim Gemeinderat die Bewilligung einzuholen. Bei nicht anzuschliessenden Liegenschaften resp. Einzelreinigungsanlagen ist dem Gemeinderat ein Gesuch zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen.
- Baugesuch, Technischer Nachweis der Entwässerung 2 Bei Neubauten sowie bei bewilligungspflichtigen Aenderungen an bestehende Abwasseranlagen, die mit baulichen Veränderungen verbunden sind, ist bei der Baueingabe der technische Nachweis zu erbringen, dass eine gesetzeskonforme Entwässerung möglich ist. Es kann auch ein Nachweis über die Dichtigkeit der Abwasseranlagen verlangt werden.

Art. 32 Gesuchsunterlagen

- | | |
|--------------------------------|---|
| Schriftliches Gesuch | 1 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben gemäss der Wegleitung des AGW (Behandlung eines Gesuchs für die Ableitung von Industrie- und Gewerbeabwasser) zu erfolgen. |
| Pläne | 2 Mit dem Gesuch sind folgende, vom Grundeigentümer, Bauherr und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210 x 297 mm) gefaltet, dreifach vorzulegen: |
| Situation | a Grundbuchplankopie mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation; |
| Längenprofil | b Längenprofil der Abwasserleitung im Massstab 1:50 oder 1:100; |
| Kanalisationsplan | c Kanalisationsplan des Gebäudes 1:50 oder 1:100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Schmutzabwasser- und Meteorabwasserleitungen, Vorbehandlungsanlagen und Schächte ersichtlich sind. |
| Technische Angaben | 3 In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen. In besonderen Fällen (z.B. Vorbehandlungsanlagen) sind technische Beschreibungen beizubringen. |
| Unvollständige Gesuche | 4 Unvollständige Gesuche und unfachgemässe Pläne werden zurückgewiesen. |
| Grabarbeiten in Staatsstrassen | 5 Muss für die Erstellung einer Anschlussleitung Staatsstrassengebiet beansprucht werden, ist hierfür die Bewilligung beim zuständigen Kreisingenieur des kantonalen Strasseninspektorats einzuholen. |

Art. 33 Verzicht auf Planvorlage bei Anschluss während Kanalbau

- | | |
|-----------------------------|--|
| Anschluss während Kanalbau | 1 Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen, und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in Art. 32 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es müssen jedoch Pläne des ausgeführten Werkes abgegeben werden. |
| Ausschaltung der Klärgruben | 2 Für das bloss Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und allfälliger Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter der Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss Art. 32 erforderlich. Vom ausgeführten Werk sind dem Gemeinderat Pläne einzureichen. |

Art. 34 Anschlussbewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung und gibt einen genehmigten Plansatz an den Bauherrn zurück. Erfolgt der Anschluss direkt an einen Verbandskanal, so erteilt die Standortgemeinde die Anschlussbewilligung und die Betriebskommission erhält eine Kopie der Anschlussbewilligung mit Situationsplan.

Art. 35 Baubeginn

Vor Erteilung der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 36 Projektänderungen

Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Für jede Aenderung ist unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen, es sei denn, der Gemeinderat begnüge sich bei geringfügigen Aenderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Pläne des ausgeführten Werkes.

Art. 37 Benützungänderung

Für jede Aenderung in der Benützung der Abwasseranlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, ist vorgängig beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben gilt sinngemäss Art. 24.

Art. 38 Geltungsdauer der Bewilligung

- | | |
|--|---|
| Verfall | 1 Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist. |
| Verfall bei Neu- oder Umbau eines Gebäudes | 2 Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baurechtlichen Bewilligung. |

IV. Kontrolle und Haftung

Art. 39 Abnahme der Anlage

- | | |
|--------------------------------|---|
| Baukontrolle | 1 Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung der zuständigen Behörde zur Kontrolle anzumelden (siehe auch Art. 50 Abs. 2). Die Kontrolle ist bis spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung durchzuführen. Die Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung sind mit Stichproben, in besonderen Fällen auf der ganzen Länge, auf Dichtheit zu prüfen. Die zuständigen Organe bezeichnen die zu prüfenden Anlageteile. Die Prüfung hat nach SIA-Norm 190 zu erfolgen. |
| Eindeckung | 2 Anlageteile, die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen erst eingedeckt werden, nachdem Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben. |
| Vorschriftswidrige Anlageteile | 3 Der Gemeinderat lässt die vollendeten Anlagen prüfen und verfügt die Anpassung vorschriftswidriger Teile. |
| Inbetriebnahme | 4 Die Anlagen dürfen erst definitiv in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. |
| Pläne des ausgeführten Werkes | 5 Dem Gemeinderat sind nach Abnahme der Kanalisationsanlage Pläne des ausgeführten Werkes im Doppel einzureichen. |

Art. 40 Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers

Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 41 Betriebskontrolle

- | | |
|------------------|---|
| Kontrollbefugnis | 1 Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. |
| Zutrittsrecht | 2 Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. |

Art. 42 Haftpflicht

- | | |
|---------------------|---|
| Private Haftung | 1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch das Kontrollorgan entbindet weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen. |
| Behördliche Haftung | 2 Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit abgeleitet werden. |

Art. 43 Schadenhaftung

Für Schäden, die infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs und Unterhalts privater Abwasseranlagen oder infolge Ableitung nichtbewilligter Stoffe an Abwasseranlagen im Eigentum der Gemeinde oder des Kläranlagezweckverbandes entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung, das heisst auch wenn kein Verschulden vorliegt (Kausalhaftpflicht).

V. Bau und Betrieb der privaten Abwasseranlagen

Art. 44 Fachmännische Ausführung

- 1 Die privaten Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen und bei Vorbehandlungsanlagen durch ausgebildetes Personal zu betreiben und zu unterhalten.
- 2 Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen im öffentlichen Grund auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.

Art. 45 Getrennte Grundstückentwässerung

- Einzelanschluss 1 Jedes Grundstück ist für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.
- Grundstückteilung 2 Bei der Teilung von Grundstücken kann der Gemeinderat anordnen, dass die Abwasseranlagen der neugebildeten Parzelle dieser Vorschrift anzupassen sind, sofern die Rechtsverhältnisse nicht gemäss Art. 46 befriedigend geregelt werden.

Art. 46 Kollektivanschlüsse

- Mitbenützung und Durchleitungsrecht 1 Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistungen usw.) zu regeln und durch Eintrag der notwendigen Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Hierüber ist dem Gemeinderat das Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen.
- Gemeinschaftsanschluss 2 Sofern es die Verhältnisse als zweckmässig erscheinen lassen, kann der Gemeinderat die gemeinsame Entwässerung von Grundstücken verlangen.
- Quartierplanverfahren 3 Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 47 Technischer Anhang

Für die Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung gilt grundsätzlich die Norm SN-592000 / 1990. Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit dem AGW einen Technischen Anhang mit ergänzenden Vorschriften. Der Technische Anhang bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Art. 48 Materialien

- Zulassung 1 Für alle Abwasseranlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Für Rohrmaterialien gelten die Zulassungsempfehlungen des VSA bzw. des Schweiz. Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV). Für neue Materialien kann ein amtlicher Prüftest verlangt werden.
- Hygienische Anforderungen 2 Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu genügen.

Art. 49 Allgemeine Bauvorschriften

- VSA-Richtlinien 1 Soweit diese Verordnung oder der zugehörige Technische Anhang nichts anderes vorschreiben, ist die SN-Norm 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" massgebend.
- Unterirdische Zuleitung 2 Die Abwässer sind der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.

Art. 50 Anschluss an öffentliche Kanäle

- Anschlussflansch 1 Der Anschluss der Grundstückentwässerung an die öffentliche Kanalisation (Haupt- oder Nebenleitung) hat mit entsprechenden Formstücken in der Regel achsbündig zu erfolgen.
- Kontrolle 2 Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen worden ist. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann der Anschluss innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung mit dem Kanalfernsehen - auf Kosten des Grundeigentümers - kontrolliert werden.

Art. 51 Entwässerung tiefliegender Räume

- Grundsatz 1 Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, sind die Abwässer durch Pumpen der Kanalisation zuzuführen. Die Druckleitung ist dabei über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen. Alle Abwässer, die mit natürlichem Gefälle abgeleitet werden können, sind direkt der Kanalisation zuzuleiten.
- Injektoren 2 Injektoren im Rohrleitungssystem sind nicht zulässig.

Art. 52 Entlüftung, Geruchsverschluss

- Entlüftung 1 Jede Entwässerungsanlage innerhalb eines Gebäudes ist bis über Dach zu entlüften. Jedes Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräumen sowie Lichtschächten ist zu verhindern.
- Geruchsverschluss 2 Alle an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Einrichtungen (WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw.) müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.

Art. 53 Spülklosetts

- Wasserspülung 1 An die öffentliche Kanalisation dürfen nur Aborte und Pissoirs mit Wasserspülung angeschlossen werden.
- Spülkästen 2 In Neubauten sind die Klosetts mit Spülkästen zu versehen. In bestehenden Gebäuden sind Spülkästen bei Änderungen oder Erneuerungen der sanitären Anlagen einzubauen.

Art. 54 Kehrrechtzerkleinerung

Der Einbau von Vorrichtungen zur Beigabe von zerkleinertem Kehrrecht (Küchenabfallzerkleinerer usw.) in die Kanalisation ist untersagt.

Art. 55 Verbindung von Frisch- und Abwasserleitungen

- | | |
|-----------------------|--|
| Verbot | 1 Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Abwasseranlagen ist untersagt. |
| Dampf und Heisswasser | 2 Im besonderen dürfen Dampfanlagen und Dampfwasserleitungen, Entleerungsleitungen von Heizungen usw. nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden. |
| Kondensate | 3 Betreffend Einleitung von Kondensat aus Oel- und Gasheizanlagen mit Nieder-temperaturwärmeaustauscher in die Kanalisation wird auf das Kreisschreiben des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau und des Amtes für technische Anlagen und Lufthygiene vom Januar 1986 verwiesen. |

VI. Unterhalt und Reinigung

Art. 56 Unterhalt und Reinigung

- | | |
|---|---|
| Unterhaltungspflicht | 1 Alle privaten Abwasseranlagen müssen von den jeweiligen Eigentümern in gutem, funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Als Empfehlung gilt: Anschlussleitungen von Einfamilienhäusern sind mindestens alle zwei Jahre einmal, solche von Mehrfamilienhäusern mindestens einmal pro Jahr durchzuspülen. |
| Einzelreinigungsanlagen | 2 Klärgruben (Gruben mit Ueberlauf) sind jährlich mindestens einmal bis auf einen Fünftel des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie sind anschliessend mit Frischwasser aufzufüllen. Biologische Einzelreinigungsanlagen sind gemäss besonderen Bestimmungen (VSA und spezielle Gebrauchsanleitungen) zu betreiben und zu unterhalten. |
| Schlammsammler Mineralölabscheider | 3 Schlammsammler und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Behörden auf unschädliche Weise zu beseitigen. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden. |
| Oeffentlicher Reinigungsdienst | 4 Auf Verlangen des Grundeigentümers resp. der Leitungsberechtigten kann die Reinigung privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers resp. Leitungsberechtigten erfolgen. |
| Pumpen, Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen | 5 Pumpen und Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen sind durch die Eigentümer in kurzen Zeitabständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig zu warten. |

C. Schluss-, Uebergangs- und Strafbestimmungen

Art. 57 Vorbehalte eidg. und kant. Rechts

Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 58 Ausnahmegewilligung

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten, sofern diese nicht die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung verletzen. Der Gemeinderat gibt von jeder Ausnahmegewilligung dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Kenntnis.

Art. 59 Bestehende Abwasseranlagen

- | | | |
|------------------------------------|---|---|
| Beibehaltung | 1 | Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene, private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. Der Gemeinderat kann gebietsweise oder zusammen mit Sanierungen am öffentlichen Kanal die Privaten dazu verpflichten, ihre Abwasseranlagen einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen. |
| Anschluss alter Anlagen | 2 | Bestehende Anlagen, die erst nach Inkraftsetzung dieser Verordnung zum Anschluss gelangen, sind den Vorschriften anzupassen. Sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, mit Bewilligung des Gemeinderates auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, sofern sie wasserdicht sind, genügend Siphonierung, Entlüftung und Spülmöglichkeit aufweisen und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Missstände ergeben. |
| Umstellung auf Schwemmkanalisation | 3 | Die Vorschriften über die Erstellung des Anschlusses und die Einführung der Schwemmkanalisation sind in jedem Fall zu erfüllen. |
| Anpassung bei Umbauten | 4 | Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene Anlagen einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen. |
| Anpassungskosten | 5 | Die Anpassungskosten gehen zulasten der Grundeigentümer. |

Art. 60 Vorsorgliche Anpassung

Alle Abwasseranlagen für Neubauten sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu erstellen, auch wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch nicht erfolgen kann.

Art. 61 Verwaltungsgebühren

Für behördliche Bemühungen in Anwendung dieser Verordnung sind angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

Art. 62 Rekursrecht

- 1 Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann, innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Andelfingen rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
- 2 Gegen Anordnungen der Verwaltung und von Verwaltungsausschüssen (siehe Art. 3) kann innert einer Frist von 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 63 Strafbestimmungen

Die Uebertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bestraft, sofern nicht eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons erfolgt. Die Bestrafung aufgrund anderer kantonaler und eidgenössischer Vorschriften bleibt vorbehalten.

Art. 64 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen der Gemeinden

Berg am Irchel	vom 04. Februar 1971
Buch am Irchel	vom 30. Mai 1980
Dorf	vom 21. Januar 1970
Flaach	vom 04. September 1970
Volken	vom 31. August 1970

aufgehoben.

Vom Gemeinderat Berg am Irchel bewilligt am 13. Oktober 1993

Der Präsident:

Der Schreiber:

Vom Gemeinderat Buch am Irchel bewilligt am 24. September 1993

Der Präsident:

Der Schreiber:

Vom Gemeinderat Dorf bewilligt am 1. Oktober 1993

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Vom Gemeinderat Flaach bewilligt am 14. September 1993

Der Präsident:

Die Schreiber-Stv.:

Vom Gemeinderat Volken bewilligt am 24. August 1993

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Von der Gemeindeversammlung Berg am Irchel bewilligt am 10. Dezember 1993

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Gemeindeversammlung Buch am Irchel bewilligt am 10. Dezember 1993

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Gemeindeversammlung Dorf bewilligt am 10. Dezember 1993

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Von der Gemeindeversammlung Volken bewilligt am

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung

Nr. genehmigt am

Gemeinden **Berg am Irchel**
Buch am Irchel
Dorf
Flaach
Volken

Technischer Anhang

Technischer Anhang zur Verordnung über Abwasseranlagen

Technische Vorschriften
in Ergänzung zur Norm SN 592000 "Liegenschaftsentwässerung"

Technischer Anhang

Technischer Anhang zur Verordnung über Abwasseranlagen

Technische Vorschriften in Ergänzung zur Norm SN 592'000 "Liegenschaftsentwässerungen"

Art. 1 Grundlagen

Die Gemeinderäte Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Volken erlassen gestützt auf die Verordnung über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 00.00.1994 als Anhang zu dieser Verordnung und in Ergänzung zur Norm SN 592 000 "Liegenschaftsentwässerung" die nachfolgenden technischen Vorschriften für die Grundstückentwässerung.

Art. 2 Allgemeine Bauvorschriften

- | | | |
|---|---|---|
| Rohrmaterial | 1 | Für Schmutzwasserleitungen sind nur dafür geeignete resistente Rohre gemäss Art. 48 der Kanalisationsverordnung und Art. 5.2 der Norm über die Liegenschaftsentwässerung zu verwenden. Im Trennsystem sind für unverschmutzte Abwässer (ausserhalb der Gebäudegrundrisse) Normalbetonrohre zugelassen. Schlamm-sammler-ableitungen, die direkt an die Mischwasserleitungen angeschlossen werden, sind mit dichten Leitungen zu erstellen. |
| Mauerdurchbrüche | 2 | Fundamente sollen so wenig als möglich gekreuzt werden. Beim Durchgang durch Hausmauern, Fundamente, usw. sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolster zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden. |
| Ueberdeckung | 3 | Ausserhalb der Gebäude muss die Ueberdeckung über dem Rohr mindestens 800 mm betragen. |
| Graben im öffentlichen Gebiet | 4 | Das Einfüllen der Gräben, das Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge hat im öffentlichen Gebiet nach den Vorschriften des Kantons oder der Gemeinde zu geschehen. |
| Rohrverbindungen, Schachtanschlüsse | 5 | Die Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse sind ohne Ueberzähne und Wulste im Rohrrinnern zu erstellen. Die Uebergänge zur Schachtwand sind abzurunden. Werden Kunststoffrohre an Betonschächte angeschlossen, sind Schachtfutter zu verwenden. |
| Vereinigung von Meteor- und Schmutzwasser | 6 | Sickerleitungen und nicht schmutzwassertaugliche Meteorwasserleitungen sind so anzulegen, dass kein Schmutzwasser in diese zurückgestaut werden kann. |
| Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen | 7 | Grundstückanschluss- und Grundleitungen, die in die Nähe von Frischwasserleitungen zu liegen kommen, sind in der Regel tiefer als diese zu verlegen. Kann diese Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, hat der seitliche Mindestabstand zwischen Kanalisations- und Frischwasserleitung 1.00 m zu betragen. |
| Anlagen im Schutzzonenbereich | 8 | Für Abwasseranlagen im Schutzzonenbereich von Quell- und Grundwasserfassungen bestehen spezielle Vorschriften (AGW-Wegleitung "Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen" vom Januar 1990). |

Art. 3 Anschlüsse an öffentliche Kanäle

- Spezialbetonrohre 1 Anschlüsse an öffentliche Kanäle (Einspitze) sollen fachgerecht vorgenommen werden. Beim Anspitzen (besser anbohren) von Spezialbetonrohren soll die Öffnung möglichst klein gehalten werden. Das Spitzgut ist sofort zu entfernen (Verstopfung). Beim Einsetzen des Spezialformstücks (Anschlussstück mit Flansch) ist darauf zu achten, dass dieses gut in die Spitzöffnung eingemauert und vollständig einbetoniert wird und dass die Rohrinneenseite sauber ausgeputzt wird. Dabei dürfen weder Formstücke noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineinragen. Mit dem Bau der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die Behörden abgenommen wurde und der Mörtel resp. Hüllbeton genügend hart ist.
- Steinzeugrohre 2 Wurden beim Bau von öffentlichen Steinzeugrohrkanälen vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so haben die Anschlüsse über diese zu erfolgen, auch wenn dies mit geringen Mehrlängen bei den Anschlussleitungen verbunden ist. Steinzeugrohre dürfen nicht angespitzt werden. Bei nachträglichen Anschlüssen ist nur das Anbohren oder Schneiden mittels Spezialgeräten und das Einsetzen eines Einlasses mit Flansch und Epoxi-Kitt resp. eines Abzweigers mit Chromstahlbriden zugelassen.
- Kunststoffrohre 3 Für Anschlüsse an Kunststoffrohrleitungen gelten die Bestimmungen von Abs. 2 analog. Wurden beim Bau der öffentlichen Kunststoffrohrkanäle nicht vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so sind solche nachträglich einzusetzen. Der Anschluss der Abzweiger an die bestehende Leitung hat jeweils mittels Ueberschiebemuffen zu erfolgen.
- Fasernzementrohre 4 Bei Anschlüssen an Fasernzementleitungen sind die dafür vorgesehenen Sattelstücke zu verwenden. Das Öffnen der bestehenden Leitung und das Verkleben der Sattelstücke mit der Hauptleitung hat nach den Montageanleitungen des Lieferwerks zu erfolgen. Bei Lufttemperaturen unter 5° C sind spezielle Massnahmen zu treffen (wärmen).
- Betonrohre mit Innensanierung 5 Bei Anschlüssen an Betonrohrleitungen, die innen mit Polyester- oder Epoxyharz ausgekleidet sind, ist nach Einsetzen der Anschlussflansche die Rohrinneenseite sauber mit den dafür geeigneten Materialien abzudichten. Auf der Aussenseite sind die Flansche vollständig einzubetonieren.

Art. 4 Sonderbauwerk

- Absturzschächte 1 Sind für Absturzschächte keine Spezialabzweiger mit besonderer Muffenanordnung erhältlich, so hat die Ausbildung des Schachtes gemäss den Beispielen im Anhang zur SIA-Norm 190 "Kanalisationen" zu erfolgen.
- Doppelschächte 2 Für die Ausbildung von Doppelschächten im Trennsystem sowie von weiteren Normal- und Sonderbauwerken sind die Ausführungsbeispiele im Anhang zur SIA-Norm 190 "Kanalisationen" massgebend.

Art. 5 Baustellenentwässerung

Bewilligung

- 1 Massgebend für die Einleitung von Baustellenabwasser in eine Kanalisation oder in ein Gewässer ist das Kreisschreiben der Direktion der öffentlichen Bauten betr. die Beseitigung von Baustellenabwasser, gestützt auf die eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975. Für Einleitungen in die Kanalisation ist die Bewilligung der Gemeinde, für die direkte Einleitung in ein öffentliches Gewässer die Zustimmung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich.

Bau- bzw.
Zementwasser

- 2 Sofern kleinere Mengen von Baustellenabwasser nicht in das umliegende, natürliche Gelände abgeleitet werden dürfen, ist es unter Zwischenschaltung einer genügend dimensionierten Absetzanlage und einer ev. Neutralisation der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen. Durch die Bauarbeiten verunreinigte Kanalisationsleitungen werden auf Kosten des Verursachers bzw. der Bauherrschaft gereinigt.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Anhang zur Kanalisationsverordnung erhält seine Rechtskraft mit der Genehmigung durch die Baudirektion.

Vom Gemeinderat Berg am Irchel bewilligt am 13. Oktober 1993

Der Präsident:

Der Schreiber:

Vom Gemeinderat Buch am Irchel bewilligt am 24. September 1993

Der Präsident:

Der Schreiber:

Vom Gemeinderat Dorf bewilligt am 1. Oktober 1993

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Vom Gemeinderat Flaach bewilligt am 14. September 1993

Der Präsident:

Die Schreiber-Stv.:

Vom Gemeinderat Volken bewilligt am 24. August 1993

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung
Nr. genehmigt am